

Informationen von ECRE, dem Europäischen Flüchtlingsrat, zu den wichtigsten Punkten, die Gegenstand der politischen Einigung waren:

Asylverfahrens-Verordnung

- Verpflichtende Grenzverfahren müssen aus drei Gründen eingeführt werden: a) Täuschung der Behörden; b) aus Sicherheitsgründen; c) bei Staatsangehörigkeiten mit einer Anerkennungsquote von 20 % oder weniger (mit einem "Korrektur"-Mechanismus zum Ausgleich zwischen erstinstanzlichen und endgültigen Entscheidungen);
- wenn eine angemessene Kapazität, einschließlich der Obergrenze von 30.000;
- Unbegleitete Minderjährige sind von den Grenzverfahren ausgeschlossen - mit Ausnahme von Sicherheitsgründen;
- Einbeziehung von Familien mit Kindern in das Grenzverfahren mit einigen - begrenzten - zusätzlichen Garantien. Die Berichterstatterin des EP Fabienne Keller (Liberale, Renew) erwähnte während der Konferenz, dass "alternative Maßnahmen" zur Inhaftierung eingesetzt werden sollten, wo immer dies möglich ist, auch wenn dies offensichtlich nie der Fall sein wird;
- Für Minderjährige: Recht auf Befragung; Ernennung eines Rechtsvertreters während des Grenzverfahrens; "multidisziplinäre" Altersbewertung;
- Konzept sog. Sichere Drittstaaten: wird eine Definition des *effektiven Schutzes* enthalten, die Folgendes beinhalten sollte: Erlaubnis, im Hoheitsgebiet des Drittlandes zu bleiben, Zugang zu ausreichenden Mitteln zur Bestreitung des Lebensunterhalts und Zugang zu Bildung und Gesundheitsversorgung - wahrscheinlich nur "rechtlicher" Zugang, ohne tatsächliche Bewertung in der Praxis -; Unzulässigkeitsgrund, aber automatische aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs; "Anschluss"-Kriterien im Einklang mit dem Mandat des Rates, aber Streichung des Zustimmungskriteriums für den Fall, dass der Anschluss nicht hergestellt ist; Rechtsgrundlage für EU-Abkommen mit Drittländern Art. 218 TFUE; und EU-Liste und nationale Listen sicherer Drittstaaten werden nebeneinander bestehen;
- Verfahrensgarantien: Rechtsberatung anstelle von Rechtsbeistand in allen Phasen des Verfahrens und in allen Verfahren; nicht automatische aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs bei BP- (außer bei UMF), beschleunigten und Unzulässigkeitsverfahren (außer bei sicheren Drittstaaten);
- Der Überwachungsmechanismus im Grenzverfahren wird extrem schwach sein und möglicherweise der EUAA anvertraut werden.

Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung (ehemals Dublin III-Verordnung)

- Geschwister und Schutzberechtigte sind vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgeschlossen, das heißt, die von der Kommission vorgeschlagene Erweiterung der Familiendefinition auf Geschwister für den Nachzug ist nicht durchgekommen
- Verantwortung für den Ersteinreisestaat liegt bei 20 Monaten, 12 in Fällen von Seenotrettung, immerhin: der Fristablauf für Dublin-Überstellungen: 6 Monate (gegenüber 3 Monaten, die das Parlament wollte), ob es ein subjektives Recht auf Einklagen des Fristablaufs und Eintritt von Deutschland in das Asylverfahren geben wird, ist ungewiss.
- Der institutionelle Aufbau wird Folgendes umfassen: Hochrangiges EU-Solidaritätsforum; EU-Solidaritätsforum auf technischer Ebene und EU-Solidaritätskoordinator;
- Zuständigkeit: Aufnahme des Kriteriums der Diplome, jedoch nur für Studien, die mindestens ein akademisches Jahr gedauert haben; Art. 16 wird sich auf BIPs und Familienangehörige erstrecken, die sich im Rahmen der EU-Richtlinie über den langfristigen Aufenthalt aufhalten;
- Solidaritätsmechanismus: Flexibilität für die MS bei der Wahl der Solidaritätsmaßnahmen, darunter Relocation, finanzielle Beiträge (sowohl im Rahmen der AMIF als auch des BMVI) und finanzielle Beiträge in Drittländern (die auf die AMIF beschränkt sein sollten, wobei zu beachten ist, dass diese auch Projekte zur Bekämpfung der irregulären Migration abdecken könnte

- Es wird eine Mindestschwelle für Relocation und finanzielle Beiträge festgelegt; wenn nur 60 % oder weniger des Solidaritätsbedarfs gedeckt werden, besteht die Möglichkeit, die "Verantwortungsausgleiche" zu aktivieren;
- Die Umsetzungspläne werden von der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten ausgearbeitet; das Europäische Parlament könnte eine Rolle spielen, die jedoch noch nicht festgelegt ist.

Krisen-Verordnung

- Offizielle Aufnahme der Instrumentalisierung. Den Mitgliedstaaten werden vom regulären Asylverfahren 3 Ausnahmeregelungen (einschließlich höherer Gewalt) zur Verfügung stehen.
- Keine endgültige Einigung über das Aktivierungsverfahren zur Krisen-VO
- "Massenzustrom"-Krise:
 - o Möglichkeit, Personen aus einem Land mit einer Anerkennungsquote von bis zu 50 % direkt in das Grenzverfahren aufzunehmen, statt 20 % im Rahmen der Asyl-Verf-VO. Keine zusätzlichen Ausnahmen im Asylverfahren für Kinder und schutzbedürftige Personen.
- Instrumentalisierung:
 - o Aufnahme von "feindlichen nichtstaatlichen Akteuren" als mögliche Akteure der Instrumentalisierung.
 - o Maßnahmen der humanitären Hilfe "sollten nicht als ein Fall von Instrumentalisierung betrachtet werden, wenn sie nicht darauf abzielen, die EU oder einen Mitgliedstaat zu destabilisieren".
 - o Möglichkeit, alle Nationalitäten unabhängig von ihrer Schutzquote (bis zu 100 %) in Grenzverfahren im Falle einer Instrumentalisierung zu berücksichtigen. Keine zusätzlichen Ausnahmen im Asylverfahren für Kinder und schutzbedürftige Personen.
- Solidaritätsmaßnahmen in Krisensituationen:
 - o Nutzung der Zusagen aus dem RAMM-Solidaritätspool
 - o Wenn dies nicht ausreicht, um die Bedürfnisse der MS in der Krise zu erfüllen, wird die EG die MS auffordern, zusätzliche Solidaritätsmaßnahmen zuzusagen, wobei Zwangsumsiedlungen Vorrang haben.
 - o Wenn dies immer noch nicht ausreicht, wird der obligatorische Verantwortungsausgleich aktiviert: d.h. der MS in der Krise muss die Antragsteller, für die er im Rahmen des RAMM als verantwortlicher MS benannt wurde, nicht aufnehmen/zurücknehmen.

Screening-Verordnung

- Die Kontrollen, einschließlich Identitätsfeststellung, Aufnahme biometrischer Daten, Gesundheits- und Sicherheitskontrollen, dürfen bis zu sieben Tage dauern;
- Zugang zu medizinischer Notversorgung und grundlegender Behandlung bei Krankheit wird gewährt;
- Die unbegleiteten Minderjährigen müssen einen Vertreter für das Screening-Verfahren benennen;
- Kontrolle an oder in der Nähe der Außengrenzen sowie an **anderen Orten** im Hoheitsgebiet; das ist eine erhebliche Ausweitung und kann bei Aufgriff im Inland
- Kontrolle im Hoheitsgebiet im Falle einer irregulären Einreise;
- Einbeziehung eines Mechanismus zur Überwachung der Grundrechte, der sich jedoch nur auf das Screening-Verfahren und nicht auf die Grenzüberwachung an den EU-Außengrenzen bezieht.